



SATZUNG

vom

**NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
KREISVERBAND STEINFURT e. V.
kurz NABU Kreisverband Steinfurt e. V.**

in der Fassung von April 2024

In dieser Satzung ist die männliche Form gewählt; selbstverständlich ist gleichzeitig auch die weibliche Sprachform gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V.

Kurz **NABU Kreisverband Steinfurt e. V.**

- im folgenden Text nur noch „NABU KV Steinfurt“ genannt -.

Der NABU KV Steinfurt ist eine Untergliederung vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung vom NABU Landesverband NRW. Der NABU KV Steinfurt erkennt die Satzung des NABU Bundesverbandes und des NABU Landesverbandes NRW an.

Das Vereinsblem ist das vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (im folgenden NABU Bundesverband genannt) mit dem Zusatz „Kreisverband Steinfurt“.

Der NABU KV Steinfurt wurde am 22.05.1981 gegründet und hat seinen Sitz in Steinfurt. Der NABU KV Steinfurt ist seit dem 07.01.1982 beim Amtsgericht Steinfurt im Vereinsregister unter der Register-Nr. 20564 eingetragen.

Sein Wirkungsbereich umfasst schwerpunktmäßig den Kreis Steinfurt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck vom NABU KV Steinfurt ist die Förderung des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Biotopschutzes sowie des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU KV Steinfurt betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensräumen und Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedanken im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - h) die Gewährleistung einer fachbereichsbezogenen Naturschutzarbeit, das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
 - i) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung,
 - j) die Anpachtung und/oder den Ankauf von Immobilien zu deren nachhaltigen Sicherung und durch Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen auf diesen Grundstücksflächen.
- (2) Der NABU KV Steinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteiisch und überkon-

fessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Der NABU KV Steinfurt hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und strebt eine enge Zusammenarbeit an.
- (4) Der NABU KV Steinfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der NABU KV Steinfurt übernimmt darüber hinaus auch landschaftspflegerische Aufgaben – auch im Auftrag Dritter. Dies können z. B. Biologische Stationen, Naturschutzstationen, Kreisverwaltungen oder eigene Kommunen, staatliche Behörden oder auch Privatpersonen sein.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch die Beitragsanteile der Mitglieder und durch Zuwendungen sowie Erträge aus Pflegeverträgen oder dergleichen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU KV Steinfurt. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder die Erstattung von Auslagen, die nicht den satzungsmäßigen Zielen des Vereins dienen, begünstigt werden.
- (2) Der NABU KV Steinfurt erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU KV Steinfurt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied vom NABU KV Steinfurt kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann der NABU Bundesvertretungsversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der jeweils zuständigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die zuständige Gliederung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den NABU KV Steinfurt besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist spätestens bis zum 01. Oktober für das laufende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem

Vorstand zu erklären.

- (4) Der zuständige Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es schuldhaft
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Geschäftsordnung des NABU KV Steinfurt begeht,
 - in grober Weise den Interessen des NABU KV Steinfurt, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - Bei Ausschluss eines Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter das Recht auf Anhörung.
- Die zuständige Untergliederung ist anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides vorliegen muss, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die NABU Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift „Naturschutz heute“ mit Landesverbandsteil NRW „Naturschutz in NRW“ enthalten, ebenso der Bezug des NABU-Magazins „Naturzeit im Münsterland“.
- (2) Die Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
- (3) Der Anteil der Beitragsrückführung an den NABU KV Steinfurt wird durch die NABU Landesvertretungsversammlung NRW festgelegt.

§ 7 Gliederung

- (1) Der NABU KV Steinfurt als Untergliederung des NABU Landesverbandes NRW fasst dessen im Kreis Steinfurt ansässige Mitglieder – soweit wie eben möglich – in Stadt- bzw. Ortsverbände zusammen. Die Gründung, Änderung und Auflösung der Stadt- und Ortsverbände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des NABU KV Steinfurt (Kreisvorstand).
- (2) Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des NABU KV Steinfurt bearbeitet.
- (3) Die Stadt- und Ortsverbände können die Eigenschaft selbstständiger rechtsfähiger Vereine haben. Sie können sich eine besondere Satzung geben, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf. Die Satzung darf den Satzungen des NABU-Bundesverbandes, des NABU Landesverbandes NRW und dem NABU KV Steinfurt nicht zuwiderlaufen.
Gemäß § 51 (AO) müssen alle Einnahmen und Ausgaben in eine gemeinsame Gewinnermittlung und Steuererklärung einfließen.
Der Name der Stadt- und Ortsverbände besteht aus dem vollen Namen des NABU Bundesverbandes und einem Lokalzusatz. Ebenso wird dessen Emblem mit entsprechendem Zusatz übernommen.

§ 8 Naturschutzjugend

- (1) Die Naturschutzjugend Steinfurt (NAJU Steinfurt) ist die Jugendorganisation des NABU KV Steinfurt. Mitglieder des NABU, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die NAJU Steinfurt regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie im Rahmen der Landesjugendsatzung NRW eigenverantwortlich.
- (2) Die NAJU Steinfurt erhält vom NABU KV Steinfurt Finanzmittel in Höhe eines jährlichen Betrages, den

der Verbandsausschuss festlegt. Die NAJU Steinfurt entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (3) Auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom NABU KV Steinfurt gibt der Jugendreferent einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Naturschutzjugend (NAJU) im Kreis Steinfurt ab. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Stadt- und Ortsverbände können Jugend- und Kindergruppen einrichten, deren Arbeit in einer Geschäftsordnung oder Satzung im Zusammenhang mit der zuständigen Untergliederung geregelt werden kann. Den Jugend- und Kindergruppen ist in Zusammenarbeit mit dem NABU KV Steinfurt von ihren Stadt- oder Ortsverbänden eine angemessene Finanzausstattung bereitzustellen.

§ 9 Organe

Organe vom NABU KV Steinfurt sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; zur Stimmabgabe hat das Mitglied persönlich zu erscheinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Verbandsausschusses und von mindestens zwei Rechnungsprüfern sowie die Wahl der Artenschutzbeauftragten.
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV) und ggf. Ersatzdelegierte, die bei Ausfall der Delegierten in definierter Reihenfolge nachrücken. Können ausnahmsweise keine neuen Delegierten gewählt werden oder ist die Mitgliederversammlung nach der Anmeldefrist der Delegierten für die LVV angesetzt, bleiben die im Vorjahr gewählten Delegierten im Amt.
 - d) die Bestätigung von dringenden Entscheidungen des Verbandsausschusses aufgrund der Regelungen in § 11 Abs. 2.
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsausschuss zur Entscheidung nach § 11 Abs. 3 vorgelegt werden.
 - f) den Vorschlag von verdienten Personen zur Ernennung „Ehrenmitglied“ durch Beschluss des NABU-Bundesverbandes.
 - g) die Änderung der Satzung.
 - h) die Auflösung des NABU KV Steinfurt nach § 18.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sollen vom Verbandsausschuss mindestens drei Monate vorher festgesetzt werden. Da den Mitgliedern nach der Einladungsfrist eingegangene Ergänzungsanträge nicht mehr fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden können, ist gem. § 32 BGB Abs. 1 eine damit verbundene Beschlussfassung erst in der folgenden Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Sie wird

auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen.

- (5) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgen auf der Homepage. Außerdem ist der Termin in der Tageszeitung – auf der Kreisseite Steinfurt – und in den sozialen Medien mit Verweis auf die Homepage bekannt zu geben.
Termin und Tagesordnung können zusätzlich in dem Magazin „Naturzeit im Münsterland“ bekannt gegeben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die Fristen gemäß Ziffer 3 gelten analog.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder vom Naturschutzbund Deutschland e. V. öffentlich. Gäste – auch Nichtmitglieder – können vom Vorstand eingeladen und zugelassen werden.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsausschuss trifft in einer dringenden Angelegenheit die Entscheidung, die satzungsgemäß zwar der Mitgliederversammlung obliegt, für die aber ansonsten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden müsste. Derartige Entscheidungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand dezidiert zu begründen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Verbandsausschuss setzt die Prioritäten in der Umsetzung der Ziele und Aufgaben vom NABU KV Steinfurt und seinen Untergruppen – den Stadt- und Ortsverbänden – fest und beschließt größere Gemeinschaftsaktionen. Zudem legt er mit Beteiligung der Sprecher der Ortsverbände für maximal die Hälfte der OV und jeweils einen Artenschutzbeauftragten das Vortragsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung fest.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadt- und Ortsverbänden und dem Kreisvorstand entscheidet der Verbandsausschuss.
- (6) Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere auch über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz, die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Aufnahme von Darlehen.
- (7) Andere Rechtsgeschäfte oder Aktionen, die den NABU KV Steinfurt mit mehr als 10.000 Euro (i. W. zehntausend Euro) im Einzelfall belasten, sind vorab vom Verbandsausschuss zu genehmigen.
- (8) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden möglichst monatlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen – mindestens jedoch dreimal jährlich – einberufen. Der Verbandsausschuss ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dieses mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragen.
- (9) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und ein Drittel

der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Sitzungsbeginn zu protokollieren. Beschlüsse fasst der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Liegt Stimmengleichheit vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

- (10) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können alle Mitglieder des NABU KV Steinfurt, andere NABU-Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Liegt Stimmengleichheit vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
 3. dem Geschäftsstellenleiter
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Jugendreferenten,
 6. dem Schriftführer (Protokollant) sowie
 7. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern), von denen mindestens zwei Artenschutzbeauftragte (s. § 13) sein sollen.
Die Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend – ohne Stimmrecht.
 8. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass dauerhaft benannte Personen bei den Vorstandssitzungen anwesend sein dürfen. Sie erhalten Rede - aber kein Stimmrecht. Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die dem Vorstand in ihrer Vereinstätigkeit zuarbeiten oder diesen informieren. Der Vorstand kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Anwesenheits- und Rederecht entziehen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.

Damit nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder im Wechsel, und zwar:

Der Vorsitzende, der Geschäftsstellenleiter, der Jugendreferent zu einem Wahltermin und der Geschäftsführer/stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (Protokollant) zum darauffolgenden Wahltermin.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer/stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Schatzmeister erhält für alle Bankkonten des NABU KV Steinfurt eine entsprechende Bankvollmacht.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des NABU KV Steinfurt. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses.
Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter, die auch NABU-Mitglieder sein können, einzustellen und zu beschäftigen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, nach Anhörung des Verbandsausschusses einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes – insbesondere der einzelnen Zuständigkeitsbereiche – regelt.

§ 13 Artenschutzbeauftragte

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können beliebig viele Artenschutzbeauftragte gewählt werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Artenschutzes in einem besonderen Zuständigkeitsbereich befassen.
- (2) Die Artenschutzbeauftragten müssen vom Vorstand und Verbandsausschuss bei Punkten, die ihre Arbeit betreffen, gehört werden. Darüber hinaus sind die Artenschutzbeauftragten auch Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, und zwar in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (3) Mindestens zwei Artenschutzbeauftragte sollen Mitglieder im Vorstand sein.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgt jedes Jahr, und zwar unter steuerlicher Berücksichtigung der jeweiligen Bereiche (Ehrenamtlicher Bereich – Zweckbetrieb – Gewerbebetrieb). Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Abrechnungsunterlagen des NABU KV Steinfurt.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im NABU KV Steinfurt – ausgenommen die der hauptamtlichen Mitarbeiter – ist ehrenamtlich. Von den hauptamtlichen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie auch einen angemessenen Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit leisten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter vom NABU KV Steinfurt können nicht Vorstands- oder Verbandsausschussmitglieder sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) zu führen.
Diese müssen enthalten:
1. Ort und Tag, Anfangs- und Schlusszeiten der Versammlung
 2. Nennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Anlage Teilnehmerliste der stimmberechtigten Mitglieder
 4. Anlage Tagesordnungspunkte
 5. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 6. Abstimmungsergebnisse
- (4) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet – sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht für Organe im NABU KV Steinfurt und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur volljährige NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- (5) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer/stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsstellenleiter, der Schatzmeister, der Jugendreferent und der Schriftführer (Protokollant) werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Weitere Mitglieder des Vorstandes, die Artenschutzbeauftragten, die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Delegierten für die Vertreterversammlungen des NABU Landesverbandes NRW sowie die Rechnungsprüfer können durch Sammelabstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich auf dem letzten Platz der zu wählenden Mandate Stimmgleichheit, gilt Absatz 5, Satz 2, entsprechend.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidaten als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Scheidet ein Gewählter während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der NABU Bundesverband die dafür erforderlichen persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom NABU KV Steinfurt grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der NABU KV Steinfurt als Mitglied des NABU Landesverbandes NRW, Völklinger Straße 7 – 9, in 40470 Düsseldorf, ist verpflichtet, die Namen seiner Rechtsvertreter an den Landesverband zu melden. Übermittelt werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten und die wahrzunehmende Aufgabe.

- (4) Der Vorstand erstellt eine verbindliche Datenschutzordnung, die Näheres zur Datenbevorratung, Datenverarbeitung und Datensicherheit regelt.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU KV Steinfurt beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes NRW.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des NABU KV Steinfurt oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des NABU KV Steinfurt an den NABU-Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungskonforme gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

48565 Steinfurt,

Lisa Wollowski
Vorsitzende

Marvin Herding
Geschäftsführer